



**An die
Landtagsfraktion Düsseldorf**

**an den parlamentarischen Geschäftsführer der
Landtagsfraktion
Johannes Remmel**

**An die Kreistags- und Ratsfraktionen im
Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Regionalratsfraktion Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, 14.2.2005

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW

Liebe Freundinnen und Freunde,

hiermit möchten wir nach der im Landtag stattgefundenen Anhörung auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Landschaftsgesetz NRW eingehen, da es aus unserer Sicht noch einige verbesserungswürdige Punkte und Formulierungen gibt.

Ebenso wie die Naturschutzverbände bedauern wir es, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, im Rahmen der Umsetzung des 2002 novellierten BNatSchG neue positive Akzente und Entwicklungsperspektiven für den Naturschutz in NRW aufzuzeigen. Bedauerlicherweise setzt der Entwurf im Gegenteil neben einzelnen Verbesserungen lediglich die Mindestanforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes um, wobei die Spielräume des Rahmenrechtes bedauerlicherweise nicht oder sogar zu Lasten des Naturschutzes genutzt werden, so dass wir insgesamt deutliche Verschlechterungen bemängeln. Es wäre wünschenswert gewesen, die Abschwächungen des Naturschutzes im novellierten BNatSchG - insbesondere bezüglich der Eingriffsregelung - nicht mitzutragen, sondern bei den restriktiveren Regelungen des gültigen Landschaftsgesetzes zu bleiben.

§4 Eingriffsregelung

Die neuen Regelungen des §4 stellen wie nachfolgend dargelegt eine deutliche Schwächung der Eingriffsregelung dar.

Es fehlen darüber hinaus weiterführende Regelungen für die Durchführung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§4(3) 3 Die Aufnahme von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen des Rheins in die Negativliste ist fachlich nicht wünschenswert und rechtlich bedenklich.

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum Gewässerausbauten des Rheins regelmäßig keinen Eingriff darstellen sollen, obwohl sie nach Wasserhaushaltsgesetz sogar der UVP-Pflicht unterliegen. Weiterhin ist die Sonderstellung des Rheins gegenüber anderen Fließgewässern fachlich und rechtlich fragwürdig.

Wir plädieren daher dafür, den Absatz zu streichen.

§4(3) 7 Die geplanten Regelungen für „Natur auf Zeit“ auf Industriebrachen sind nicht zielführend.

Der Grundgedanke der Regelung, die Industrie zu ermutigen, zum einen Flächen vorrangig zu „recyclen“ - und damit den Landschaftsverbrauch einzudämmen - und zum anderen Naturentwicklung auf industriell brachliegenden Flächen zuzulassen ohne im Falle einer Beseitigung mit Kompensationsforderungen konfrontiert zu sein, ist nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Regelung wird diesem Ziel unseres Erachtens jedoch nicht gerecht: Im baulichen Innenbereich, in dem die meisten Brachen liegen und in dem eine vorrangige Reaktivierung von Brachen wünschenswert wäre, ist sie wirkungslos, da dieser von der Eingriffsregelung auch bisher schon nicht berührt wird. Es sind also ausschließlich Industriebrachen im Außenbereich betroffen. Hier ist jedoch zu befürchten, dass durch Einführung einer solchen Regelung ein Ansturm auf Flächen im baulichen Außenbereich entsteht, die in irgendeiner Form einmal genutzt worden sind. **Wir sehen die Regelung daher aus Aspekten des Freiraumschutzes als kontraproduktiv an und schlagen vor, den Absatz zu streichen.** Falls der Absatz doch eingeführt wird, schlagen wir als Kompromiss eine zeitliche Befristung für die Wiedernutzbarmachung (z.B. 5 Jahre) vor, während der die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt.

§4a (2) Satz 1 : keine Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

In der neuen Formulierung wird der Unterschied zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - analog zum BNatSchG - faktisch aufgehoben. Die Gleichstellung der „Kompensationsmaßnahmen“ bedeutet jedoch eine deutliche Schwächung der Eingriffsregelung: Konnte ein Eingriff bisher nicht ausgeglichen werden - d.h. konnte die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am Eingriffsort nicht wieder hergestellt werden - musste im Rahmen der Abwägung entschieden werden, ob die Belange von Natur und Landschaft vorgehen und ein Vorhaben daher als zulässig bzw. nicht zulässig zu beurteilen war. Die an anderer Stelle als dem Eingriffsort durchführbaren Ersatzmaßnahmen waren hier die eindeutig nachrangigen Maßnahmen. Nach der neuen Regelung müssen in die Abwägung über die Zulässigkeit eines Vorhabens auch die leichter durchzuführenden Ersatzmaßnahmen eingebunden werden. Die Unterscheidung von Ausgleich und Ersatz ist für die Abwägung nun nicht mehr von Belang, womit die Abwägung als Instrument elementar an Bedeutung verliert. Auch die bisherige Präventivwirkung der Abwägung entfällt hierdurch. Diese hat in der Vergangenheit nicht selten zu intensiveren Anstrengungen hinsichtlich des Vermeidungsaspektes - d.h. bei der Suche nach Alternativlösungen mit geringeren Eingriffen - und auch zu einer Bereitschaft zu aufwändigeren Ausgleichsmaßnahmen geführt. Wenn auch theoretisch der Vorrang von Vermeidung vor Ausgleich vor Ersatz bestehen bleibt, wird er in der Praxis stark abgeschwächt werden.

Wir halten es für die bessere Alternative, die abgeschwächte Regelung des BNatSchG nicht in das Landschaftsgesetz zu übernehmen, sondern bei der alten Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verbleiben.

§4a (2) Satz 3 Begriff der „naturräumlichen Region“ ist nicht eindeutig.

Wir schlagen stattdessen den Begriff „Naturraum“ vor.

§5 (1) Ersatzgeld

Es wird begrüßt, dass das Ersatzgeld bei Nicht-Verwendung nach 3 Jahren an die HLB fällt. Es sollte jedoch eine Regelung zur flächenbezogenen Verwendung im vom Eingriff betroffenen Naturraum getroffen werden.

§5a Öko-Konto (Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen)

Die Einführung eines Öko-Kontos über die Bauleitplanung hinaus lehnen wir ab.

In §5a wird ohne zwingende Notwendigkeit die Möglichkeit zur Einrichtung von Öko-Kontos in das Landschaftsgesetz eingeführt. §19 Abs. 4 BNatSchG sieht hier lediglich eine „Kann-Vorschrift“ vor. Wir sehen die Einrichtung von Öko-Kontos ausgesprochen kritisch, da Eingriffs- und Ausgleichsort voneinander entkoppelt werden. Dies ist nicht wünschenswert. Durch im Vorfeld gutgeschriebene beliebige Maßnahmen ohne Funktionsbezug zum Eingriffsort ist eine gleichwertige Kompensation wie in §4a (2) LG gefordert nicht möglich. Die Eingriffsregelung wird weiter aufgeweicht.

Eine bereits vorweggenommene Kompensation erschwert es zudem der Behörde, einen Antrag für ein neues Vorhaben abzulehnen. Eine vorgezogene Kompensation ist daher sowohl aus diesem Aspekt als auch unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit von Eingriff und Kompensation allenfalls denkbar, wenn der Zulassungsbescheid über das Vorhaben erfolgt ist.

Wir schlagen daher vor, §5a zu streichen.

Wird der § dennoch aufgenommen, muss die fachlich adäquate Einbindung der Maßnahmen des Öko-Kontos in ein Gesamtkonzept (Darstellung im Landschaftsplan) gewährleistet werden. Für die Anerkennung von Maßnahmen müssen fachliche Anforderungen, Zielvorstellungen und Erfolgskriterien formuliert werden und es muss ein konkreter Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen nachgewiesen werden. Weiterhin müsste darauf geachtet werden, dass alle Schutzgüter in Ökokonten berücksichtigt werden, bzw. geeignete Maßnahmen für fehlende Schutzgüter gesondert ausgewiesen werden. Die Maßnahmen des Ökokontos müssten zudem ins Kompensationsflächenkataster aufgenommen werden. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine bzw. des Landschaftsbeirates an der Aufnahme von Maßnahmen ins Öko-Konto sollte rechtlich verankert werden.

§6(8) Weitere Forderungen zum Kompensationsflächenkataster

Da es bei der Erstellung der Kataster bei den Kreisen und kreisfreien Städten erhebliche Defizite gibt, sollte eine Frist zur Umsetzung der Kataster gesetzt werden. Große Defizite bestehen momentan weiterhin bei der Durchführung der Maßnahmen. Daher sollten Möglichkeiten zur Durchführungs- und Erfolgs-Kontrolle wie z.B. eine förmliche Abnahme, Monitoring sowie mögliche Sanktionsmaßnahmen rechtlich verankert werden.

§11 (4) Die Erweiterung der Landschafts-Beiräte um 4 Mitglieder ist nicht sachdienlich

Eine Vergrößerung des Gremiums bedeutet keine qualitative Aufwertung und erschwert zusätzlich die Handlungsfähigkeit. Die Aufnahme immer neuer „NaturnutzerInnen“ und der gleichzeitige Ausgleich durch „NaturschützerInnen“ blähen die Beiräte unnötig auf.

Es sollte vielmehr selbstverständlich sein, dass im Landschaftsbeirat als ein Gremium, das für die unabhängigen Vertretung der Interessen von Natur und Landschaft zuständig ist, Entscheidungen zugunsten von Natur und Landschaft mit Stimmenmehrheit der Naturschützer gefällt werden können und nicht im Zweifelsfall Abstimmungen im Patt enden. In keinem anderen Fachbeirat wird eine solche paritätische Besetzung von „NaturnutzerInnen“ und „-schützerInnen“ gehandhabt.

Wir unterstützen den Vorschlag der Naturschutzvereine: Es bleibt bei der bestehenden Regelung, jedoch wird die Stimmenmehrheit der NaturschutzvertreterInnen wiederhergestellt. Bleibt es bei der paritätischen Besetzung, geht der Vorsitz an die NaturschutzvertreterInnen – bei Patt entscheidet der/die Vorsitzende.

§11a Biologische Stationen

Wir begrüßen ausdrücklich die rechtliche Verankerung der Biologischen Stationen und befürworten ebenso die in der Anhörung zugesagte Aufnahme des Formulierungsvorschlags des Dachverbandes der Biologischen Stationen.

§62 (1) Geschützte Biotope

Neben der begrüßenswerten Aufnahme einiger neuer Biotoptypen ist zu kritisieren, dass weiterhin wichtige Biotoptypen wie insbesondere seltene und gefährdete Lebensräume des Waldes fehlen. Die Liste der Biotoptypen sollte nach fachlichen Kriterien vervollständigt werden.

§62 (2) Die Ausdehnung der Liste wird konterkariert durch die Aufweichung des Schutzstatus:

Die Aufweitung der Ausnahmetatbestände auf ausgleichbare Beeinträchtigungen stellt – wenn auch aus dem BNatSchG übernommen - eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem gültigen Landschaftsgesetz dar. Dem Land NRW steht es auch hier frei, den Spielraum, den das BNatSchG einräumt, nicht zu Lasten des Naturschutzes zu nutzen und bei der bestehenden Regelung zu bleiben. **Wir schlagen vor, die bestehende Einzelfallregelung beizubehalten.**

§62 (5) Die Herausnahme der Flächen nach §4 Abs 3 Nr. 7 („Natur auf Zeit“) ist nicht sachgerecht.

Sie steht im Widerspruch zur rahmenrechtlichen Regelung des §30 BNatSchG. Maßgebend für den Schutz von nach §62 LG gesetzlich geschützten Biotopen muss einzig ihr Vorkommen, nicht ihre Entstehung oder eine eventuelle zukünftige Nutzung bleiben.

Der Absatz sollte gestrichen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können.

Für die Regionalratsfraktion Bündnis 90/DIE Grünen im Regionalrat Düsseldorf

Gez. Manfred Krause, Fraktionsvorsitzender